

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 23.01.25

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die geschäftliche Beziehung zwischen dem Verein Schule mit Perspektive (SmP, Auftragnehmer) und der Auftrag gebenden Stelle (Auftraggeber). Sie gelten für alle Bildungsangebote von SmP und enthalten diverse organisatorische Informationen.

2. Zuweisung

2.1. Anfragen

Anfragen für eine Aufnahme in ein Bildungsangebot von SmP erfolgen insbesondere durch folgende Stellen:

- Schulpsychologische Dienste, Ambulatorien und Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP), Kinder- und Jugendhilfeszentren (kiz), Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder andere Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe
- Schulbehörden bei Schülerinnen/Schülern im obligatorischen Schulalter
- Politische Behörden bei Schülerinnen/Schülern im nachobligatorischen Schulalter
- Sozialtherapeutische oder sozialpädagogische Einrichtungen in Ergänzung zu einer bereits erfolgten Platzierung.

2.2. Aufnahmegespräch

Die pädagogische Leitung von SmP vereinbart ein Aufnahmegespräch. Dabei wird der besondere Bildungsbedarf, das soziale Umfeld, die Erwartungen resp. die anvisierten Perspektiven der Schülerin/des Schülers und die Möglichkeiten von SmP besprochen. Am Aufnahmegespräch nehmen soweit möglich die Schülerin/der Schüler selbst, bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung sowie eine Vertretung des Auftraggebers teil. Weitere Fachstellen können beigezogen werden.

2.3. Aufnahmekriterien / Rahmenbedingungen für Schulsettings

Grundsätzlich werden Schüler/innen vom Kindergarten bis zum Erwachsenenalter in ein Bildungsangebot von SmP im Auftrag der zuweisenden Behörden aufgenommen.

Nicht in das Bildungsangebot aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler, bei denen das Folgende zutrifft:

- Die Sicherheit kann unter den üblichen Betreuungsbedingungen weder im Rahmen des dezentral noch beim Lernenden zuhause durchgeführten Einzelunterrichts gewährleistet werden (Selbst- / Fremdgefährdung).
- Das Setting des Bildungsangebots setzt spezifische medizinische, pflegerische oder psychotherapeutische Fachkenntnisse voraus, die von keiner SmP-Lehrperson abgedeckt wird und die Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen kann gleichzeitig nicht fallbezogen und verbindlich geregelt werden.

Feldstrasse 35
8400 Winterthur
Tel. 052 550 05 52

zd@schulemitperspektive.ch · schulemitperspektive.ch

2.4. Anmeldung, definitive Aufnahme

Die Anmeldung der Schülerin/des Schülers erfolgt mit dem Anmeldeformular, welches auf www.schulemitperspektive.ch heruntergeladen werden kann. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung anerkennt der Auftraggeber die AGB und die Höhe der Kosten gemäss aktuellem Tarifblatt. Der Anmeldung sind eine Kopie des Auftragsbeschlusses inkl. Kostengutsprache sowie allfällige schulische/schulpsychologische Berichte oder ärztliche Atteste beizulegen.

2.5. Leistungsvereinbarung

Für den Einzelunterricht aus medizinischen Gründen oder als Sonderschulmassnahme wird eine Leistungsvereinbarung ausgestellt. Diese konkretisiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die AGB und das aktuelle Tarifblatt sind integraler Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Diese beinhaltet die Grunddaten der am Auftrag Beteiligten, den Leistungsauftrag, das Schulprogramm mit den Rahmenbedingungen zum Einzelunterricht (Beginn und Ende, vereinbarte Wochenlektionen, Anzahl Schulwochen, Ferienregelung, Stundenplan, Durchführungsort, Absenzen und Dispensationsregelungen), die Finanzierung, die Modalitäten bei Änderungen oder Beendigung des Vertrags sowie die Regelungen zur Zusammenarbeit und Information.

3. Zwischenaufenthalt in anderen Einrichtungen

Bei Zwischenaufenthalten in anderen Einrichtungen (z.B. wegen Time-out oder Schnuppern der Schülerin/des Schülers in einer möglichen Anschlusslösung) bleibt der Auftraggeber im Umfang der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Bedingungen dennoch und so lange kostenpflichtig, bis das Vertragsverhältnis ordentlich beendet wird.

4. Beendigung

Die Vertragsparteien setzen sich für eine geordnete und einvernehmliche Austrittsplanung unter Mitwirkung aller Beteiligten ein. Der Auftraggeber unter Einbezug von SmP sowie die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung sind für die Organisation einer allfälligen Anschlusslösung zuständig. Der altersgemässe Einbezug der Schülerin/des Schülers ist zu gewährleisten.

Die Kündigungsbestimmungen im Einzelnen sind in der Leistungsvereinbarung enthalten.

5. Tarife

Der Vorstand beschliesst jährlich die Höhe der Kosten für die einzelnen Leistungen von SmP. Das aktualisierte Tarifblatt wird auf www.schulemitperspektive.ch publiziert.

6. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

SmP stellt dem Auftraggeber die Leistungen in Rechnung. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Schule stellt dem säumigen Schuldner Mahngebühren sowie Inkassospesen in Rechnung.

7. Unterrichtszeit / Schulferien

Die Unterrichtszeiten und der Durchführungsort des Schulprogramms werden in Absprache mit der verantwortlichen Lehrperson von SmP, den Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung und allfällig weiteren Beteiligten rechtzeitig festgesetzt. Der altersgemässe Einbezug der Schülerin/des Schülers ist zu gewährleisten.

Die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin/der Schüler den Unterricht pünktlich beginnen kann. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der Schulferienplan am Wohnort der Schülerin/des Schülers.

8. Absenzen und Dispensationen

Die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung sind verpflichtet, die Lehrperson von SmP im Krankheitsfall telefonisch oder schriftlich über die Absenz der Schülerin/des Schülers, wenn möglich 24 Stunden vorher, zu informieren.

Alle anderen Dispensationsgesuche, welche nicht krankheits- oder unfallbedingt sind, müssen in schriftlicher Form an den Auftraggeber gerichtet werden.

Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Lehrperson von SmP bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt die Schülerin/der Schüler dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. Schulabsenz gilt so lange als unentschuldigt, als nicht ein ärztliches oder schulpsychologisches Dispensationsgesuch zuhanden der Auftrag gebenden Stelle vorliegt. Unentschuldigte Absenzen werden dem Auftraggeber gemeldet.

SmP verrechnet dem Auftraggeber die Absenzen im Umfang der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Bedingungen.

Das Merkblatt «Absenzen und Dispensationen» regelt die Einzelheiten und ist den Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung vor Beginn des Schulprogramms auszuhändigen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen diese die Kenntnisnahme.

9. Meldestelle für Integritätsverletzungen und aussergewöhnliche Ereignisse

Zwischen SmP und der Stiftung Krisenintervention Schweiz besteht ein Leistungsvertrag. Dieser stellt sicher, dass der SmP eine externe Meldestelle für integritätsverletzende Ereignisse zur Verfügung steht. Die Meldestelle nimmt Meldungen im Zusammenhang mit Integritätsverletzungen und ausserordentlichen Ereignissen in deren Zusammenhang in Bezug auf den Arbeitsplatz in der SmP entgegen. Unter Integritätsverletzungen werden körperliche und psychische Gewalt, sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen sowie Mobbing verstanden.

Zu Meldungen berechtigt sind Mitarbeitende und Mitglieder der SmP, Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern und diese selbst. Die Meldeberechtigten werden mittels Merkblatt über die Meldestelle und deren Funktion informiert.

10. Lehrmittel

Die in der Volksschule abgegebenen und für den Unterricht notwendigen obligatorischen Lehrmittel werden in Absprache mit der Herkunftsschule zur Verfügung gestellt oder sie können bei der Gemeinde am Wohnort der Schülerin oder des Schülers unentgeltlich bezogen werden (s. VSG 412.100 § 71 Abs.1 und Merkblatt „Lehrmittel“ von SmP).

11. Lernbericht, Übergabebericht, Zeugnis

Die Schülerin/der Schüler erhält nach ordentlichem Abschluss des Schulprogramms einen Lern- resp. einen Übergabebericht. Dieser kann auf einem Formular von SmP oder dem vom Volksschulamt elektronisch zur Verfügung gestellten Formular «Lernbericht zum Zeugnis» ausgestellt werden.

Für die Zeugnisausstellung von Schülerinnen/Schülern im Volksschulalter ist die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortliche Schule (Schule der Wohngemeinde) zuständig. Die Lehrperson von SmP meldet ihre Beurteilungen der verantwortlichen Schule und sendet ihr zudem allf. Lernberichte. Für die Übermittlung des Zeugnisvorschlags kann das vom Volksschulamt zur Verfügung gestellte Zeugnisformular gebraucht werden. Der Ausdruck erfolgt auf dem offiziellen Vordruckformular durch die verantwortliche Schule (s. auch das Merkblatt von SmP: „Zeugnis und Lernbericht für Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen“).

12. Datenschutz

Zur Planung der Förderung von Schülerinnen/Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sind Besprechungen unter Fachleuten der SmP mit den zuständigen Fachstellen nötig. Als Fachstellen gelten der Schulpsychologische Dienst (SPD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons (PUK), die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Zürich zugelassenen Fachärztinnen und Fachärzte sowie die mit der Schülerin/dem Schüler betrauten therapeutischen Fachpersonen. Weitere Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Sorgeberechtigten informiert werden. Damit diese Besprechungen durchgeführt werden können, ist eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzliche

Vertretung erforderlich. Diese werden mit dem entsprechenden Formular von SmP eingeholt und mit Unterschrift bestätigt.

13. Versicherung

Alle Versicherungen einer Schülerin/eines Schülers, im Besonderen eine solche für Krankheit und Unfall (gesetzliche Krankenkasse), sind Sache der Sorgeberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung. Bei erwachsenen Lernenden fällt der Versicherungsschutz in derer Verantwortung. Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb sind immer der eigenen Versicherung anzuzeigen. Durch SmP besteht kein Versicherungsschutz bei Unfall.

14. Haftung für Schäden

Die Sorgeberechtigten bzw. die gesetzliche Vertretung einer Schülerin/eines Schülers resp. die erwachsenen Lernenden haften vollumfänglich für Schäden, die diese an Personen, an Gebäuden/Einrichtungen, namentlich an Apparaten, Geräten, Kleininventar und Fensterscheiben am Durchführungsort des Schulprogramms verursachen.

SmP kann nicht für Körper- oder Sachschäden haftbar gemacht werden, die einer Schülerin/einem Schüler resp. erwachsenen Lernenden von Dritten verursacht worden sind, ebenso besteht keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Sachwerten.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Verträge gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Winterthur.

16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind am 23. Januar 2025 vom Vorstand SmP beschlossen worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie lösen die früheren Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.